



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

DIPL.-ING. (UNIV.) ALEXANDER EMIL SCHRÖPFER

OBERSTLEUTNANT D.R. (ALGORAKSHA)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger (UN-Deklaration 53/144)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen | Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com | eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

PRÄAMBEL:

**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

**An die
Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau**

**Nachrichtlich an:
Kanzlei Diestel Rechtsanwälte (Verteidigung Uwe Steimle)**

Datum: 29. August 2026

**Ermittlungsverfahren gegen Uwe Steimle
wegen angeblicher Störung des öffentlichen Friedens (§ 126 StGB)**

Hier:

**Verfassungsrechtliche Amicus-Curiae-Intervention
zur sofortigen Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft,
sehr geehrter Herr Diestel,

als unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144) und Verfassungsbeistand trete ich dem Antrag auf sofortige Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Uwe Steimle mit folgender verfassungsrechtlicher Statik bei:

I. Der verfassungsrechtliche Schutzbereich: BVerfG vom 28.11.2011 (Az. 1 BvR 917/09)

Die Staatsanwaltschaft verkennt grundlegend den verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Meinungs- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28.11.2011 (Az. 1 BvR 917/09) unmissverständlich judiziert:

"[Meinungen] fallen stets in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ohne dass es dabei darauf ankäme, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, oder ob sie als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden. Sie verlieren diesen Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden. Der Meinungsäußernde ist insbesondere auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen zu teilen."

Die Äußerungen des Kabarettisten Uwe Steimle auf einer öffentlichen Bühne – inklusive der historischen Anleihe an den antinazistischen Kabarettisten Werner Finck – stellen originäre Satire und pointierte Meinungsäußerungen dar. Sie genießen vollen verfassungsrechtlichen Schutz und dürfen nicht durch Strafverfolgungsbehörden kriminalisiert werden.

II. Absolute Nichtigkeit: Missachtung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Selbst wenn die Staatsanwaltschaft einen vermeintlichen Gesetzesverstoß konstruieren wollte, scheitert jede Bestrafung oder Verfolgung an der zwingenden Fessel des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG:

1. Das Strafgesetzbuch (StGB) – und insbesondere der § 126 StGB – zitiert an keiner Stelle das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) oder der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) als eingeschränktes Grundrecht.
2. Ebenso wenig zitiert das Strafgesetzbuch die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (Freiheit der Person) für Freiheitsstrafen oder Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentum) für Geldstrafen unter Nennung des jeweiligen Artikels.

Nach ständiger und bindender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. BVerfG 1 BvR 668/04 vom 27.07.2005) ist ein Grundrechtseingriff ohne ausdrückliches Gesetzeszitat formell verfassungswidrig und absolut nichtig. Ohne Einhaltung des Zitiergebots existiert keine verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage für eine Bestrafung. Das Handeln der Staatsanwaltschaft ist Ultra Vires.

III. Fehlender Tatbestand des § 126 StGB

Nach ständiger strafrechtlicher Dogmatik setzt § 126 StGB voraus, dass der Täter die Verwirklichung einer schweren Gewalttat als von seinem eigenen Willen abhängig darstellt oder vorgibt, hierauf maßgeblichen Einfluss zu haben. Eine dramatische, satirische Zuspitzung auf einer Bühne erfüllt weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand.

IV. Völkerrechtlicher Schutzstatus (UN-Resolution 53/144 & Art. 25 GG)

Künstler und Kritiker stehen unter dem unmittelbaren Schutz des Völkerrechts vor staatlicher Einschüchterung, Schikane und Berufsverboten.

V. Antrag

Es wird beantragt, das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Uwe Steimle gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels jeglicher Straftat unverzüglich und vollständig einzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. DAS ZITIERGEBOT (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

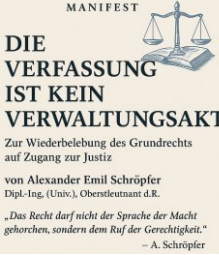
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com -ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b633 
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.